



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Juli 2007 (23.07)
(OR. en)**

**11177/1/07
REV 1**

CONCL 2

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des Vorsitzes
für die Delegationen

Betr.: **EUROPÄISCHER RAT (BRÜSSEL)**
 21./22. JUNI 2007

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES

Die Delegationen erhalten anbei die überarbeitete Fassung der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates (Tagung vom 21./22. Juni 2007 in Brüssel).

Der Tagung des Europäischen Rates ging ein Exposé des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Hans-Gert Pöttering, voraus, an das sich ein Gedankenaustausch anschloss.



1. Europa ist geeint in der Überzeugung, dass wir in der Welt von morgen nur dann unsere Interessen und Ziele vertreten können, wenn wir zusammenarbeiten. Die Europäische Union ist entschlossen, mit ihren Vorstellungen von einer nachhaltigen, effizienten und gerechten Wirtschafts- und Sozialordnung einen Beitrag zum globalen Prozess zu leisten.
2. Die Europäische Union trägt in doppelter Hinsicht Verantwortung: Um auch in Zukunft eine aktive Rolle in einer sich rasch verändernden Welt und im Hinblick auf die ständig wachsenden Herausforderungen spielen zu können, müssen wir die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union und ihre Rechenschaftspflicht gegenüber dem Bürger bewahren und weiterentwickeln. Aus diesem Grund müssen wir unsere Bemühungen auf den notwendigen internen Reformprozess konzentrieren. Zugleich ist die Europäische Union aufgerufen, hier und jetzt eine europäische Politik zum Wohle der europäischen Bürger zu gestalten.
3. Zu den jüngsten positiven Ergebnissen gehören die Roaming-Verordnung, durch die die Kosten für moderne Kommunikation in Europa gesenkt werden, die Schaffung des Europäischen Zahlungsverkehrsraums, der das Reisen und das Zusammenleben in der EU leichter macht, und die ständige Verbesserung der Verbraucherrechte, die den Bürgern überall in der Europäischen Union die gleichen hohen Standards garantieren.
4. Der Europäische Rat hat auf seiner Frühjahrstagung 2007 mit seinen Beschlüssen über eine integrierte Klima- und Energiepolitik die Synergien zwischen diesen beiden zentralen Bereichen betont und die Weichen für einen besseren Klimaschutz und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Energie gestellt.
5. Eine engere grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit führt zu mehr Sicherheit für alle. Zugleich arbeitet die EU daran, die bürgerlichen Freiheiten auf europäischer Ebene zu wahren und zu stärken.
6. Mit dem zweifachen Ziel, einen Beitrag zum Alltagsleben der Bürger zu leisten und die künftige Handlungsfähigkeit der Europäischen Union zu sichern, hat der Europäische Rat heute die folgenden Schlussfolgerungen angenommen.

7. Der Europäische Rat betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Kommunikation mit den europäischen Bürgern zu verstärken, indem sie uneingeschränkt und umfassend über die Europäische Union informiert und in einen ständigen Dialog einbezogen werden. Dies wird während der bevorstehenden Regierungskonferenz und des Ratifizierungsprozesses besonders wichtig sein.

I. PROZESS DER VERTRAGSREFORM

8. Der Europäische Rat ist sich darin einig, dass nun, nachdem in der Union zwei Jahre lang Ungewissheit über den Fortgang der Verfassungsreform geherrscht hat, der Zeitpunkt gekommen ist, diese Frage zu klären und die Union weiter voranzubringen. Die Reflexionsphase hat in der Zwischenzeit Gelegenheit zu einer breiten öffentlichen Diskussion gegeben und dazu beigetragen, die Voraussetzungen für eine Lösung zu schaffen.
9. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Europäische Rat den Bericht, den der Vorsitz entsprechend dem ihm im Juni 2006 erteilten Mandat erstellt hat (Dok. 10659/07), und stimmt darin überein, dass eine zügige Lösung dieser Frage eine Priorität darstellt.
10. Der Europäische Rat kommt überein, zu diesem Zweck eine Regierungskonferenz einzuberufen, und ersucht den Vorsitz, unverzüglich die dazu erforderlichen Schritte nach Artikel 48 EUV einzuleiten, damit die Regierungskonferenz vor Ende Juli beginnen kann, sobald die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
11. Die Regierungskonferenz wird ihre Arbeit gemäß dem in Anlage I dieser Schlussfolgerungen enthaltenen Mandat durchführen. Der Europäische Rat ersucht den künftigen Vorsitz, gemäß dem Mandat einen Vertragsentwurf zu erstellen und diesen Entwurf der Regierungskonferenz gleich zu Beginn ihrer Arbeiten zu unterbreiten. Die Regierungskonferenz wird ihre Arbeit so schnell wie möglich, auf jeden Fall jedoch vor Ende des Jahres 2007 abschließen, damit genügend Zeit bleibt, um den hieraus hervorgehenden Vertrag vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 zu ratifizieren.

12. Die Gesamtverantwortung für die Regierungskonferenz wird bei den Staats- und Regierungschefs liegen, die von den Mitgliedern des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) unterstützt werden. Der Vertreter der Kommission wird an der Konferenz teilnehmen. Das Europäische Parlament wird eng in die Arbeit der Konferenz einbezogen und mit drei Vertretern daran beteiligt. Das Generalsekretariat des Rates wird die Sekretariatsaufgaben für die Konferenz wahrnehmen.
13. Nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Parlaments ersucht der Europäische Rat das Europäische Parlament, bis Oktober 2007 einen Entwurf der Initiative vorzulegen, die in dem auf der RK 2004 vereinbarten Protokoll 34 vorgesehen ist, damit rechtzeitig vor den Wahlen im Jahr 2009 der Weg für eine Regelung der Frage der künftigen Zusammensetzung des Europäischen Parlaments geebnet wird.
14. Der kommende Vorsitz wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass die Bewerberländer während der gesamten Dauer der Regierungskonferenz umfassend und regelmäßig unterrichtet werden.

II. JUSTIZ UND INNERES

15. Auf der Grundlage des Programms von Tampere und des Haager Programms wurden erhebliche Fortschritte bei der Entwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erzielt. Der Europäische Rat betont, dass diese Programme weiter durchgeführt werden müssen und dass über Folgemaßnahmen beraten werden muss, um die innere Sicherheit Europas sowie die Grundfreiheiten und Grundrechte der Bürger weiter zu stärken.

16. Die jüngsten Ereignisse haben erneut deutlich gemacht, dass rasche Fortschritte bei der Entwicklung einer umfassenden europäischen Migrationspolitik notwendig sind, die auf gemeinsamen politischen Grundsätzen basiert, mit der allen Aspekten der Migration Rechnung getragen werden kann (Migrations- und Entwicklungsagenda sowie interne Aspekte wie legale Zuwanderung, Integration, Flüchtlingsschutz, Grenzkontrollen, Rückübernahme und Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und des Menschenhandels), die auf einer echten Partnerschaft mit Drittländern beruht und die ganz in die außenpolitischen Strategien der Union integriert ist. Der Europäische Rat begrüßt die bereits erzielten Fortschritte bei der Durchführung der vorrangigen Maßnahmen mit Schwerpunkt Afrika und Mittelmeerraum, einschließlich der jüngsten EU-Missionen in Afrika und der konkreten Zusammenarbeit mit Partnern in Afrika und im Mittelmeerraum, als Teil des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage und ruft dazu auf, die Arbeiten zu diesen vorrangigen Maßnahmen voranzubringen und zu intensivieren. Der Europäische Rat begrüßt ferner die Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 2007 über die Anwendung des Gesamtansatzes zur Migration auf die östlichen und südöstlichen Nachbarregionen der EU. Der Europäische Rat erkennt an, dass die Zusammenarbeit mit diesen Regionen intensiviert und stärker koordiniert werden muss, und billigt die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juni 2007, einschließlich der Liste prioritärer Maßnahmen. Der Europäische Rat ruft die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass im Rahmen des bestehenden Finanzrahmens angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden, um die rechtzeitige Umsetzung der umfassenden Migrationspolitik zu ermöglichen.
17. Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung einer engeren Zusammenarbeit mit Drittländern bei der Steuerung der Migrationsströme. Spezielle Migrationspartnerschaften mit Drittländern könnten einen Beitrag zu einer kohärenten Migrationspolitik leisten, die Maßnahmen zur Förderung gut gesteuerter Migrationsmöglichkeiten und deren Vorteile – unter Beachtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der spezifischen Bedürfnisse ihrer Arbeitsmärkte – mit Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Migration, zum Schutz von Flüchtlingen und zum Vorgehen gegen die eigentlichen Ursachen der Migration kombiniert und sich gleichzeitig positiv auf die Entwicklung in den Herkunftsländern auswirkt. Vor dem Hintergrund der Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 2007 sollten die Möglichkeit von Mobilitätspartnerschaften ebenso weiter geprüft werden wie die Möglichkeiten einer zirkulären Migration; in diesem Zusammenhang bestätigt der Europäische Rat die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juni 2007. Der Europäische Rat ist davon überzeugt, dass die illegale Beschäftigung einer der wichtigsten Pullfaktoren für illegale Migranten ist. Er betont dementsprechend die Bedeutung des Vorschlags für eine Richtlinie mit Vorschriften zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen.

18. Der Europäische Rat bekräftigt, dass die Fähigkeit der Union, einen Beitrag zum Schutz der Außengrenzen der Mitgliedstaaten zu leisten, gestärkt werden muss und betont, wie wichtig es ist, dass die Kapazität von FRONTEX zu diesem Zweck weiter verstärkt wird. Gemeinsame Operationen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten tragen zur Bekämpfung der illegalen Migration und zur Rettung von Menschenleben bei und müssen daher beibehalten werden. Der Europäische Rat begrüßt daher die Einigung über die Einrichtung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke, die Einführung des Küstenpatrouillennetzes und die Schaffung einer zentralisierten "Toolbox" mit technischer Ausrüstung, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird. Der Europäische Rat ruft alle Beteiligten dazu auf, sich nach Kräften darum zu bemühen, dass die Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke so schnell wie möglich einsatzfähig werden und dass die durch das Küstenpatrouillennetz und die "Toolbox" geschaffenen neuen Möglichkeiten umfassend genutzt werden, einschließlich des häufigeren Einsatzes und der Verstärkung gemeinsamer Patrouillen. Unter Hinweis auf das Haager Programm bekräftigt der Europäische Rat, dass die europäische Solidarität und die gerechte Aufteilung von Zuständigkeiten im Einklang mit dem integrierten Grenzschutzsystem zu den Grundprinzipien für das Vorgehen der EU zum Schutz ihrer Außengrenzen gehören.
19. Der Europäische Rat begrüßt die kürzlich erzielte Einigung über die Verordnung über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt und den Beschluss des Rates über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum VIS für Datenabfragen zum Zwecke der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer Straftaten. Neben der Entwicklung moderner Kontroll- und Identifikationsmöglichkeiten sind dies weitere wichtige Schritte zur Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten, die zu einer besseren Verwaltung der gemeinsamen Visumpolitik und zu einer verstärkten Sicherheit der Bürger beitragen. Der Europäische Rat ruft dazu auf, die VIS-Verordnung und den Beschluss des Rates rasch umzusetzen.
20. Der Europäische Rat begrüßt ferner die Bemühungen, die unternommen wurden, um die kontinuierliche und vertiefte Zusammenarbeit auf EU-Ebene und zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Integration und des interkulturellen Dialogs zu verbessern. Der Europäische Rat begrüßt insbesondere die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Juni 2007 zur Stärkung der Integrationspolitik in der Europäischen Union durch Förderung von Einheit in der Vielfalt. Er hebt hervor, dass es weiterer Initiativen bedarf, um den Erfahrungsaustausch über die Integrationspolitik(en) der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

21. Der Europäische Rat bekräftigt seine Zusage, bis Ende 2010 als Teil der umfassenden europäischen Migrationspolitik die Gemeinsame Europäische Asylregelung zu schaffen.
22. Der Europäische Rat wird den Stand der Umsetzung der umfassenden Migrationspolitik auf seiner nächsten Tagung im Dezember 2007 auf der Grundlage eines Zwischenberichts der Kommission überprüfen. Dieser Bericht sollte Angaben zu den Fortschritten bei der Anwendung des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage auf Afrika und den Mittelmeerraum sowie zu den ersten Fortschritten bei der Anwendung des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage auf die östlichen und südöstlichen Nachbarregionen der Europäischen Union enthalten.
23. Die Ausdehnung des Schengenraums bedeutet eine Verbesserung für das tägliche Leben der Bürger und hat dementsprechend weiterhin hohe Priorität für die EU. Der Europäische Rat begrüßt die Vorbereitungsarbeiten, die im Rahmen des SISone4ALL-Projekts geleistet wurden, und ruft die an dem Projekt teilnehmenden Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Erfüllung sämtlicher in den Schlussfolgerungen des Rates (JI) vom 5./6. Dezember 2006 aufgeführten Voraussetzungen fortzusetzen, damit die Binnengrenzkontrollen an den Land- und Seegrenzen bis Ende Dezember 2007 und an den Luftgrenzen spätestens bis März 2008 aufgehoben werden können, sofern alle erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Zugleich fordert der Europäische Rat die Kommission nachdrücklich auf, die verbleibenden Arbeiten in der vorgesehenen Zeit zu Ende zu führen, damit das SIS II-Projekt spätestens bis Dezember 2008 abgeschlossen werden kann.
24. Es bedarf weiterhin besonderer Anstrengungen zur Verstärkung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit und der Terrorismusbekämpfung. Die europäischen Bürger erwarten von der EU und ihren Mitgliedstaaten insbesondere bei der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität ein entschlossenes Handeln zur Wahrung ihrer Freiheit und Sicherheit.
25. Der vor kurzem gefasste Beschluss, die wichtigsten Bestimmungen des Prümmer Vertrags in den Rechtsrahmen der Union zu überführen, wird zu einer Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Polizei beitragen. Der Europäische Rat betont in diesem Zusammenhang auch die Wichtigkeit, die operativen Fähigkeiten von Europol weiter zu stärken, und begrüßt den Beschluss des Rates, das Europol-Übereinkommen gemäß den Schlussfolgerungen des Rates (JI) vom 12./13. Juni 2007 in einen Ratsbeschluss umzuwandeln.

26. Die Wahrung der Bürgerrechte ist ebenso wichtig für die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wie die Sorge für den Schutz der europäischen Bürger. Diesbezüglich fordert der Europäische Rat den Rat insbesondere auf, noch vor Ende des Jahres Einigung über den Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, zu erzielen.
27. Der Europäische Rat ruft dazu auf, dass die Arbeiten betreffend die Verfahrensrechte in Strafverfahren so schnell wie möglich fortgesetzt werden, damit zur Stärkung des Vertrauens in die Rechtssysteme anderer Mitgliedstaaten und somit zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen beigetragen wird. Die jüngste generelle Einigung über den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung bestimmter Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist ein deutliches Zeichen dafür, dass Europa der Bekämpfung von Intoleranz verpflichtet ist.
28. Im Interesse der europäischen Bürger bedarf es einer schnellen Einigung über die Verordnungen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), über die Zuständigkeit in Ehesachen und das anwendbare Recht in diesem Bereich (Rom III) und über Unterhaltspflichten.
29. Der Rat wird ersucht, weiter zu evaluieren, inwieweit die vertragsrechtlichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, einschließlich des Verbrauchervertragsrechts, schlüssig und kohärent sind.
30. Der Europäische Rat erkennt die Fortschritte an, die bei der Entwicklung von Rechtsvorschriften für den europaweiten Austausch von Informationen über einzelstaatliche strafrechtliche Verurteilungen gemacht wurden, und ersucht den Rat, dafür zu sorgen, dass die nationalen Strafregistersysteme so bald wie möglich durch ein europäisches Netz untereinander verbunden werden. Der Rat sollte ferner die elektronische Kommunikation in rechtlichen Fragen ("E-Justiz") sowohl im Bereich des Strafrechts als auch im Bereich des Zivilrechts weiter fördern.
31. Der Europäische Rat begrüßt die Mitteilung der Kommission über die Bekämpfung der Internetkriminalität und fordert die Entwicklung eines politischen Rahmens in diesem Bereich.

III. WIRTSCHAFT, SOZIALES UND UMWELT

32. Die weitere Stärkung der vier Freiheiten des Binnenmarkts (freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr) und die Verbesserung seines Funktionierens sind nach wie vor von größter Bedeutung für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung. Der Europäische Rat sieht der Vorlage des Binnenmarktberichts der Kommission zusammen mit entsprechenden Vorschlägen im Herbst erwartungsvoll entgegen. Er fordert den Rat und das Europäische Parlament auf, rasch Fortschritte bei den Verordnungen über das neue Konzept und die gegenseitige Anerkennung zu erzielen, wobei allerdings einer etwaigen Harmonisierung der einzelstaatlichen technischen Vorschriften nichts entgegensteht.
33. Der Europäische Rat nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die der Rat beim Entwurf der Richtlinie zur Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste erzielt hat; diese Richtlinie muss die Finanzierung eines effizienten und qualitativ hochwertigen Universaldienstes gewährleisten. Er ersucht das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission, die Beratungen über die Frage des Universaldienstes rasch zu vertiefen und zum Abschluss zu bringen, damit es rechtzeitig zu einer Einigung über die Richtlinie kommt.
34. Der Europäische Rat ersucht den Rat, die ersten vier Vorschläge für gemeinsame Technologieinitiativen (ARTEMIS für eingebettete IKT-Systeme, IMI für innovative Arzneimittel, "Clean Sky" für Luftfahrttechnik und Luftverkehr und ENIAC für Nanoelektronik) zügig anzunehmen, und die Kommission, die weiteren gemeinsamen Technologieinitiativen, die im spezifischen Programm "Zusammenarbeit" zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms für Forschung genannt sind, so rasch wie möglich vorzulegen. Er betont erneut, dass diese Initiativen offen und transparent verwaltet werden müssen.
35. Der Europäische Rat begrüßt, dass die Arbeiten an der Verordnung über das Europäische Technologieinstitut gut vorankommen, und ersucht daher den Rat, auf seiner Tagung am 25. Juni eine allgemeine Ausrichtung zu dieser Verordnung festzulegen; diese allgemeine Ausrichtung soll sich auch auf die angemessene Finanzierung gemäß den Haushaltsverfahren der Gemeinschaft erstrecken. Der Europäische Rat ist zuversichtlich, dass der Rat und das Europäische Parlament noch vor Ende dieses Jahres einen endgültigen Beschluss fassen werden.

36. Der Europäische Rat bekräftigt den Stellenwert von Galileo als Schlüsselprojekt der Europäischen Union und ersucht den Rat, im Herbst 2007 eine integrierte Entscheidung über die Verwirklichung von Galileo zu treffen.
37. Der Europäische Rat begrüßt die Initiative für eine europäische Charta zum Umgang mit geistigem Eigentum aus öffentlichen Forschungseinrichtungen und Hochschulen (IP-Charta), mit der der Wissenstransfer zwischen Forschung und Wirtschaft verbessert werden soll, und ihren Beitrag zum Aufbau des Europäischen Forschungsraums. Der Europäische Rat ersucht die Kommission, Anfang 2008 Initiativen für Folgemaßnahmen zum Grünbuch über den Europäischen Forschungsraum vorzulegen.
38. Auf dem Gebiet der Sozialpolitik müssen die Arbeiten zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit energisch vorangebracht werden, damit die noch offenen Kapitel so bald wie möglich abgeschlossen werden können. Der Europäische Rat erwartet, dass die Kommission demnächst die angekündigte Mitteilung zu Flexicurity vorlegen wird, auf deren Grundlage noch vor Ende dieses Jahres gemeinsame Grundsätze vereinbart werden könnten, und begrüßt die Fortschritte bei der Strategie der aktiven Eingliederung. Ferner sieht der Europäische Rat einem geänderten Vorschlag für die Richtlinie über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität der Arbeitnehmer durch Verbesserung der Begründung und des Erhalts von Zusatzrentenansprüchen als Grundlage für die weiteren Arbeiten zu diesem Thema mit Interesse entgegen. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, die kürzlich angenommene Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012, mit der der Gesamtansatz für Wohlbefinden am Arbeitsplatz gefördert und erneut Präventionskonzepte und Verbesserungen für die Arbeitnehmer auf den Weg gebracht werden sollen, zügig umzusetzen. Der Europäische Rat ersucht die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Sozialpartner, die Allianz für Familien sinnvoll zu nutzen, um bewährte Verfahren und innovative Ansätze für familienfreundliche Maßnahmen, die mit der nationalen Politik der Mitgliedstaaten im Einklang stehen, sowie die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Der Europäische Rat sieht dem Bericht über eine Bestandsaufnahme der sozialen Realität, den die Kommission demnächst vorlegen wird, erwartungsvoll entgegen.

39. HIV/AIDS gibt weiterhin Anlass zu großer Sorge. Zu den Maßnahmen zur Bekämpfung der globalen HIV/AIDS-Pandemie sollten u.a. breit gefächerte Präventionsprogramme, die Schulung des medizinischen Personals, die Sensibilisierung aller Bevölkerungsgruppen und die Senkung der Behandlungskosten gehören. Der Europäische Rat ersucht die Kommission, ihren Aktionsplan zur Bekämpfung von HIV/AIDS in der Europäischen Union und in den Nachbarländern (2006-2009) und das Europäische Aktionsprogramm zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose durch Außenmaßnahmen (2007-2011) umzusetzen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, bei der Bekämpfung dieser Pandemie die politische Führung zu übernehmen. Die Arzneimittelindustrie sollte den Zugang zu preiswerten Arzneimitteln erleichtern und bei der Sicherung von Vertriebskanälen für Arzneimittel gegen HIV/ AIDS mit Regierungsstellen und NRO zusammenarbeiten.
40. Der Europäische Rat verweist auf seine Schlussfolgerungen vom März 2007 zu einer integrierten Klima- und Energiepolitik. Er begrüßt das wichtige Signal, das vom G8-Gipfel in Heiligendamm ausgegangen ist. Die klare Bezugnahme auf die Verringerung der Emissionen um mindestens die Hälfte bis zum Jahr 2050, das Eintreten für den Prozess des UNFCCC (Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen) und für das Erreichen einer umfassenden Vereinbarung für den Zeitraum nach 2012 bis zum Jahr 2009 bieten eine viel versprechende Grundlage für die im Dezember 2007 in Bali anstehenden UNFCCC-Verhandlungen. Der Europäische Rat fordert alle Parteien auf, aktiv und konstruktiv daran mitzuwirken, dass rasch eine globale Antwort auf die Herausforderungen des Klimawandels gefunden wird, die auf dem Grundsatz gemeinsamer, aber unterschiedlicher Verantwortlichkeiten beruht und den jeweiligen Fähigkeiten Rechnung trägt. Er betont ferner, dass alle Aspekte des umfassenden Aktionsplans für Energie wirksam und rasch umgesetzt werden müssen, damit die Energiepolitik für Europa vorangebracht wird. Was den Klimaschutz betrifft, so hofft der Europäische Rat darauf, dass die Kommission rechtzeitig einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über das Emissionshandelssystem unterbreitet, der auf dem Überprüfungsprozess und den Empfehlungen des Rates basiert. Er ersucht die Kommission, im Rahmen der Überprüfung des Emissionshandelssystems der EU eine mögliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft in Betracht zu ziehen. Der Europäische Rat betont, dass die Union beabsichtigt, den Luftverkehr in einer Weise in das System einzubeziehen, die der Wettbewerbsfähigkeit nicht abträglich ist.

41. Es wird immer deutlicher, dass der Klimawandel erhebliche Auswirkungen auf Fragen der internationalen Sicherheit haben wird. Der Europäische Rat ersucht den Hohen Vertreter und die Europäische Kommission, in dieser wichtigen Frage eng zusammenzuarbeiten und dem Europäischen Rat auf seiner Frühjahrstagung 2008 einen gemeinsamen Bericht vorzulegen.
42. Der Europäische Rat bekräftigt die Bedeutung eines wirksamen und nachhaltigen europäischen Verkehrssystems und nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, spätestens im Juni 2008 ein Modell zur Bewertung aller externen Kosten vorzulegen, welches künftigen Berechnungen von Infrastrukturentgelten zugrunde gelegt werden soll. Dieses Modell wird durch eine Analyse der Auswirkungen der Internalisierung externer Kosten für alle Verkehrsträger und weitere Maßnahmen im Einklang mit der Richtlinie zur "Eurovignette" begleitet.
43. Der Europäische Rat begrüßt die breit angelegte Debatte zur künftigen Meerespolitik, die in Europa – insbesondere auf der Konferenz in Bremen im Mai 2007 – stattgefunden hat, und ersucht die Kommission, im Oktober einen Europäischen Aktionsplan zu diesem Thema vorzulegen. Ziel dieses Aktionsplans sollte es sein, unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips das Potenzial der meeresgestützten Wirtschaftstätigkeit auf eine ökologisch nachhaltige Weise umfassend zu nutzen.
44. Der Europäische Rat beglückwünscht Zypern und Malta zu der seit ihrem EU-Beitritt erzielten Konvergenz, die das Ergebnis einer soliden Wirtschafts- und Finanzpolitik ist; er würdigt es, dass beide Länder alle im Vertrag festgelegten Konvergenzkriterien erfüllen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat den Vorschlag der Kommission, dass Zypern und Malta den Euro am 1. Januar 2008 einführen.

IV. AUSSENBEZIEHUNGEN

Europäische Nachbarschaftspolitik

45. Der Europäische Rat bekräftigt die überragende Bedeutung der ENP, mit der das Ziel verfolgt wird, in einem auf Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit aufbauenden Raum rund um die EU Wohlstand, Stabilität und Sicherheit zu festigen und den Reformprozess und die Modernisierung in den Partnerländern in der Nachbarschaft der Union zu unterstützen.
46. Der Europäische Rat schließt sich den Schlussfolgerungen des Rates über die Stärkung der Europäischen Nachbarschaftspolitik und dem Sachstandsbericht des Vorsitzes an, in dem eine Reihe von Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Nachbarschaftspolitik enthalten ist. Zwar sollte am Wesen der ENP, einen einheitlichen und kohärenten Strategierahmen vorzugeben, festgehalten werden, jedoch sollte bei der Umsetzung der Strategie den Besonderheiten der Partnerländer in gebührendem Maße Rechnung getragen werden. Der Europäische Rat ersucht die künftigen Vorsitze, die Arbeit auf der Grundlage des Berichts des Vorsitzes und diesbezüglicher Vorschläge und Mitteilungen der Kommission fortzusetzen.

Zentralasien

47. Der Europäische Rat hat eine EU-Strategie für eine neue Partnerschaft mit Zentralasien angenommen. Diese Strategie wird als Gesamtrahmen für die Beziehungen der EU zu Zentralasien u.a. in den Bereichen Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung und Demokratie, Bildung, wirtschaftliche Entwicklung, Handel und Investitionen, Energie und Verkehr, Umweltpolitik sowie Migration und interkultureller Dialog dienen. In der Strategie werden die Prioritäten der EU für ihre Zusammenarbeit mit der gesamten Region festgelegt, die Umsetzung wird jedoch auf die besonderen Bedürfnisse und Leistungen der einzelnen zentralasiatischen Staaten abgestimmt sein. Der Europäische Rat ersucht den Rat und die Kommission, die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Strategie zu prüfen und dem Europäischen Rat Mitte 2008 einen ersten Fortschrittsbericht vorzulegen.

Heiligendamm-Prozess

48. Der Europäische Rat verweist auf die Entwicklung von Instrumenten und Foren der EU für den Dialog mit aufstrebenden Wirtschaftsnationen und begrüßt, dass der G8-Gipfel im Juni 2007 den Heiligendamm-Prozess eingeleitet und damit eine neue Form des Dialogs insbesondere mit Brasilien, China, Indien, Mexiko und Südafrika ins Leben gerufen hat. Er erkennt an, dass diesen und anderen aufstrebenden Wirtschaftsnationen immer mehr Bedeutung zukommt. Mit dem Heiligendamm-Prozess sollte der politische Dialog intensiviert und die Zusammenarbeit mit diesen Ländern insbesondere in den Bereichen Innovation und geistiges Eigentum, Investitionsbedingungen, einschließlich einer verantwortlichen Unternehmensführung, Energieeffizienz und Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden.

EU-Afrika

49. Das zweite Gipfeltreffen EU-Afrika im Dezember 2007 in Lissabon wird eine wichtige Gelegenheit sein, um die Beziehungen zwischen der EU und Afrika zu stärken und eine weit reichende und strategische neue Partnerschaft zu begründen.
50. Der Europäische Rat erinnert an seine Schlussfolgerungen vom Juni 2005 und betont, wie wichtig es seines Erachtens ist, weiter eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, damit im Dezember 2007 eine gemeinsame Strategie EU-Afrika angenommen werden kann. Der Europäische Rat bekräftigt die Zusage, die Afrikanische Union weiterhin zu unterstützen, um u.a. die Fähigkeiten der Afrikanischen Union zur Bewältigung, Lösung und Prävention von Konflikten zu stärken. Der Europäische Rat begrüßt die Absicht, auf dem Gipfeltreffen EU-Afrika eine Energiepartnerschaft EU-Afrika zu begründen.
51. Der Europäische Rat betont, dass es neuer Vorkehrungen für eine zügige Freigabe der EU-Mittel zur Unterstützung eines schnellen Eingreifens der AU bedarf; dies sollte prioritär behandelt werden. Der Rat bekräftigt die Zusagen, die in der EU-Strategie "Die EU und Afrika auf dem Weg zu einer strategischen Partnerschaft" gegeben wurden, und legt den Mitgliedstaaten nahe, sich nach besten Kräften um die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele zu bemühen.

Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

52. Der Europäische Rat billigt den ESVP-Bericht des Vorsitzes, der auch das Mandat für den künftigen Vorsitz umfasst.

V. NORDIRLAND

53. Der britische und der irische Premierminister haben den Europäischen Rat davon unterrichtet, dass Nordirland wieder eine dezentrale Regierung erhalten hat, die alle Seiten einbezieht und auf dem Prinzip der Machtteilung beruht. Der Europäische Rat begrüßt die Vereinbarungen, die der Präsident der Kommission und die neue nordirische Exekutive unlängst getroffen haben, und betont, dass die Europäische Union den Friedensprozess seit jeher unterstützt und dies auch weiterhin tun wird.
-

MANDAT FÜR DIE REGIERUNGSKONFERENZ

Das vorliegende Mandat wird die ausschließliche Grundlage und den ausschließlichen Rahmen für die Arbeit der Regierungskonferenz (RK) darstellen, die gemäß Nummer 10 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates einberufen wird.

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Die RK wird gebeten, einen Vertrag (nachstehend "*Reformvertrag*" genannt) zur Änderung der bestehenden Verträge auszuarbeiten, damit die Effizienz und die demokratische Legitimität der erweiterten Union sowie die Kohärenz ihres auswärtigen Handelns erhöht werden können. Das Verfassungskonzept, das darin bestand, alle bestehenden Verträge aufzuheben und durch einen einheitlichen Text mit der Bezeichnung "Verfassung" zu ersetzen, wird aufgegeben. Mit dem *Reformvertrag* sollen in die bestehenden Verträge, die weiterhin in Kraft bleiben, die auf die RK 2004 zurückgehenden Neuerungen in der nachstehend im Einzelnen beschriebenen Weise eingearbeitet werden.

2. Der *Reformvertrag* wird zwei wesentliche Artikel enthalten, mit denen der *Vertrag über die Europäische Union (EUV)* bzw. der *Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)* geändert werden. Der *EUV* wird seine derzeitige Bezeichnung behalten und der *EGV* wird *Vertrag über die Arbeitsweise der Union* genannt werden; die Union erhält eine einheitliche Rechtspersönlichkeit. Der Ausdruck "Gemeinschaft" wird durchgängig durch den Ausdruck "Union" ersetzt; es wird festgehalten, dass die beiden Verträge die Verträge bilden, auf denen die Union beruht, und dass die Union an die Stelle der Gemeinschaft tritt, deren Nachfolgerin sie ist. Weitere Artikel werden die üblichen Vorschriften über die Ratifikation und das Inkrafttreten sowie Übergangsregelungen enthalten. Die auf der RK 2004 vereinbarten technischen Änderungen am *Euratom*-Vertrag und an den bestehenden *Protokollen* werden im Wege von Protokollen vorgenommen, die dem *Reformvertrag* beigelegt werden.

3. Der *EUV* und der *Vertrag über die Arbeitsweise der Union* werden keinen Verfassungscharakter haben. Die in den Verträgen insgesamt verwendete Begrifflichkeit wird diese Änderung widerspiegeln: der Ausdruck "Verfassung" wird nicht verwendet, der "Außenminister der Union" wird "Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik" genannt und die Bezeichnungen "Gesetz" und "Rahmengesetz" werden aufgegeben, wobei die bestehenden Bezeichnungen "Verordnung", "Richtlinie" und "Entscheidung" (bzw. "Beschluss") beibehalten werden. Ebenso werden die geänderten Verträge keinen Artikel enthalten, in dem die Symbole der EU wie Flagge, Hymne und Leitspruch erwähnt werden. Was den Vorrang des EU-Rechts anbelangt, so wird die RK eine Erklärung verabschieden, in der auf die bestehende Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU verwiesen wird¹.

4. Was die inhaltlichen Änderungen an den bestehenden Verträgen anbelangt, so werden die auf die RK 2004 zurückgehenden Neuerungen so, wie es in diesem Mandat angegeben ist, in den *EUV* und den *Vertrag über die Arbeitsweise der Union* eingearbeitet. Änderungen an diesen Neuerungen, die sich aufgrund der in den vergangenen sechs Monaten mit den Mitgliedstaaten geführten Konsultationen ergeben, sind nachstehend eindeutig angegeben. Sie betreffen insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten und deren Abgrenzung, die Besonderheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die verstärkte Rolle der nationalen Parlamente, die Behandlung der Charta der Grundrechte und einen Mechanismus im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, der es ermöglicht, dass Mitgliedstaaten bei einem bestimmten Rechtsakt voranschreiten, während andere sich nicht beteiligen.

II. ÄNDERUNGEN DES EU-VERTRAGS

5. Artikel 1 des *Reformvertrags* wird die Änderungen des derzeitigen *EUV* enthalten.

Sofern in diesem Mandat nichts anderes angegeben ist, bleibt der Text des bestehenden Vertrags unverändert.

6. Der Text des auf der RK 2004 vereinbarten ersten Erwägungsgrunds wird als zweiter Erwägungsgrund in die Präambel eingefügt.

7. Der *EUV* wird in 6 Titel untergliedert: *Gemeinsame Bestimmungen (I)*, *Bestimmungen über demokratische Grundsätze (II)*, *Bestimmungen über die Organe (III)*, *Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit (IV)*, *Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (V)* und *Schlussbestimmungen (VI)*. Die Titel I, IV (derzeit VII), V und VI (derzeit VIII) folgen dem Aufbau des bestehenden *EUV*, wobei die auf der RK 2004 vereinbarten Änderungen vorgenommen werden.² Die beiden übrigen Titel (II und III) sind neu und berücksichtigen die auf der RK 2004 vereinbarten Neuerungen.

Gemeinsame Bestimmungen (I)

8. Titel I des bestehenden *EUV*, der unter anderem Artikel betreffend die Werte und Ziele der Union, die Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und die Aussetzung von Rechten der Mitgliedstaaten enthält, wird entsprechend den auf der RK 2004 vereinbarten Neuerungen geändert (siehe Anlage 1, Titel I).

¹ Zwar wird der Artikel über den Vorrang des Unionsrechts im *EUV* nicht wieder aufgegriffen, aber die RK wird die folgende Erklärung vereinbaren: "Die Konferenz weist darauf hin, dass die Verträge und das von der Union auf der Grundlage der Verträge gesetzte Recht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU unter den in dieser Rechtsprechung festgelegten Bedingungen Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten haben." Darüber hinaus wird das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates (Dok. 11197/07) der Schlussakte der Konferenz beigelegt.

² Der Inhalt des Titels VI betreffend die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen wird in den Titel betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (*AEUV*) übernommen; siehe weiter unten Abschnitt "Änderungen des EG-Vertrags".

9. Der Artikel über die Grundrechte wird einen Querverweis³ auf die im Rahmen der RK 2004 vereinbarte Fassung der *Charta der Grundrechte* enthalten, dieser damit Rechtsverbindlichkeit verleihen und ihren Geltungsbereich festlegen.

10. In dem Artikel über die Grundsätze in Bezug auf die Zuständigkeiten wird angegeben, dass die Union ausschließlich innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig wird, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen übertragen haben.

Bestimmungen über demokratische Grundsätze (II)

11. Dieser neue Titel II wird die auf der RK 2004 vereinbarten Bestimmungen betreffend die demokratische Gleichheit, die repräsentative Demokratie, die partizipative Demokratie und Bürgerinitiativen enthalten. Was die nationalen Parlamente anbelangt, so wird deren Rolle im Vergleich zu den auf der RK 2004 vereinbarten Bestimmungen weiter gestärkt werden (siehe Anlage 1, Titel II):

- Der Zeitraum, der den nationalen Parlamenten zur Prüfung von Entwürfen für Gesetzgebungstexte und zur Vorlage einer begründeten Stellungnahme betreffend die Subsidiarität zur Verfügung steht, wird von 6 auf 8 Wochen verlängert (die *Protokolle betreffend die nationalen Parlamente und die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit* werden entsprechend geändert werden).
- Es wird ein verstärkter Subsidiaritätskontrollmechanismus in dem Sinne vorgesehen, dass bei Anfechtung des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts mit einfacher Mehrheit der Stimmen der nationalen Parlamente die Kommission eine Überprüfung des betreffenden Entwurfs vornimmt, wobei sie beschließen kann, ihn beizubehalten, zu ändern oder zurückzuziehen. Entscheidet sich die Kommission für die Beibehaltung des Entwurfs, so hat sie in einer begründeten Stellungnahme zu rechtfertigen, warum der Entwurf ihres Erachtens im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip steht. Diese begründete Stellungnahme wird zusammen mit den begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente dem EU-Gesetzgeber zur Berücksichtigung im Gesetzgebungsverfahren übermittelt. Hierdurch wird ein besonderes Verfahren ausgelöst:
 - Vor Abschluss der ersten Lesung im Rahmen des normalen Gesetzgebungsverfahrens prüft der Gesetzgeber (Rat und Parlament), ob die Gesetzgebungsvorschläge mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang stehen; hierbei berücksichtigt er insbesondere die angeführten Begründungen, die von einer Mehrheit der nationalen Parlamente unterstützt werden, sowie die begründete Stellungnahme der Kommission.
 - Ist der Gesetzgeber mit einer Mehrheit von 55% der Mitglieder des Rates oder einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Europäischen Parlament der Ansicht, dass der Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, wird der Gesetzgebungsvorschlag nicht weitergeprüft (das *Protokoll betreffend die Subsidiarität und die Verhältnismäßigkeit* wird entsprechend geändert).

Ein neuer allgemeiner Artikel wird die Rolle der nationalen Parlamente widerspiegeln.

³ Daher wird der Text der Charta der Grundrechte nicht in den Verträgen enthalten sein.

Bestimmungen über die Organe (III)

12. Die auf der RK 2004 vereinbarten institutionellen Änderungen werden zum Teil in den *EUV* und zum Teil in den *Vertrag über die Arbeitsweise der Union* eingearbeitet. Der neue Titel III wird einen Überblick über das institutionelle System geben und die folgenden institutionellen Änderungen am bestehenden System beinhalten, d.h. die Artikel betreffend die Organe der Union, das Europäische Parlament (neue Zusammensetzung), den Europäischen Rat (Umwandlung in ein Organ⁴ und Schaffung des Amtes eines Präsidenten), den Rat (Einführung des Systems der Abstimmung mit doppelter Mehrheit und Änderungen beim System des halbjährlich wechselnden Vorsitzes im Rat, wobei die Möglichkeit vorgesehen ist, dieses zu ändern), die Europäische Kommission (neue Zusammensetzung und Stärkung der Rolle des Kommissionspräsidenten), den Außenminister der Union (Schaffung des neuen Amtes, wobei der Titel in "Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik" geändert wird) und den Gerichtshof der Europäischen Union.⁵

13. Das auf der RK 2004 vereinbarte Verfahren der Beschlussfassung mit doppelter Mehrheit wird am 1. November 2014 in Kraft treten; bis zu diesem Zeitpunkt wird weiterhin das derzeitige Verfahren der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit (Artikel 205 Absatz 2 EG-Vertrag) gelten. Danach kann während eines Übergangszeitraums bis zum 31. März 2017 ein Mitglied des Rates bei der Annahme eines Beschlusses mit qualifizierter Mehrheit beantragen, dass der Beschluss mit der qualifizierten Mehrheit gemäß Artikel 205 Absatz 2 des geltenden EG-Vertrags angenommen wird

Zudem wird bis zum 31. März 2017 der Mechanismus gelten, der in dem in der Erklärung Nr. 5 zur Schlussakte der RK 2004 enthaltenen Entwurf eines Beschlusses vorgesehen ist, falls Mitglieder des Rates, die mindestens 75 % der Bevölkerung oder mindestens 75 % der Anzahl der Mitgliedstaaten vertreten, die für die Bildung einer Sperrminorität erforderlich sind, wie sie sich aus der Anwendung von Artikel [I-25 Absatz 1 Unterabsatz 1] oder Artikel [I-25 Absatz 2] ergibt, erklären, dass sie die Annahme eines Rechtsakts durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit ablehnen. Ab 1. April 2017 wird der gleiche Mechanismus gelten, wobei die jeweiligen Prozentsätze mindestens 55 % der Bevölkerung oder mindestens 55 % der Anzahl der Mitgliedstaaten betragen, die für die Bildung einer Sperrminorität erforderlich sind, wie sie sich aus der Anwendung von Artikel [I-25 Absatz 1 Unterabsatz 1] oder Artikel [I-25 Absatz 2] ergibt.

Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit (IV)

14. Der Titel IV (früher Titel VII des bestehenden *EUV*) wird wie auf der RK 2004 vereinbart geändert. Zur Einleitung der verstärkten Zusammenarbeit bedarf es einer Mindestanzahl von neun Mitgliedstaaten.

⁴ Einschließlich der Abstimmungsmodalitäten.

⁵ Auf Grund der Zusammenlegung einiger Bestimmungen müssten bestimmte Formulierungen angepasst werden.

Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (V)

15. In Titel V des bestehenden *EUV* wird ein neues erstes Kapitel betreffend die allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union aufgenommen, das die beiden auf der RK 2004 vereinbarten Artikel über die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union und über die Rolle des Europäischen Rates bei der Bestimmung der strategischen Interessen und Ziele dieses Handelns enthält. Das zweite Kapitel enthält die auf der RK 2004 geänderten Bestimmungen des Titels V ⁶ des bestehenden *EUV* (einschließlich des Europäischen Auswärtigen Dienstes und der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich). In dieses Kapitel wird ein neuer erster Artikel aufgenommen, demzufolge das Handeln der Union auf internationaler Ebene sich an den Grundsätzen orientieren wird, die Ziele verfolgen wird und im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen des auswärtigen Handelns der Union stehen wird, die in Kapitel I festgelegt sind. In diesem Kapitel wird eindeutig angegeben werden, dass für die GASP besondere Verfahren und Vorschriften gelten. Ferner wird eine besondere Rechtsgrundlage für den Schutz personenbezogener Daten im GASP-Bereich vorgesehen ⁷.

Schlussbestimmungen (VI)

16. Der Titel VI (früher Titel VIII des bestehenden *EUV*) wird wie auf der RK 2004 vereinbart geändert. Es wird insbesondere ein Artikel betreffend die Rechtspersönlichkeit ⁸ der Union und ein Artikel betreffend einen freiwilligen Austritt aus der Union vorgesehen; Artikel 48 wird dahin gehend geändert, dass die Verfahren für die Änderung der Verträge (das ordentliche Verfahren und die beiden vereinfachten Verfahren) zusammengeführt werden. In dem Absatz dieses Artikels, indem es um das ordentliche Verfahren für die Änderung der Verträge geht, wird eindeutig festgehalten, dass die Verträge mit dem Ziel geändert werden können, die der Union übertragenen Zuständigkeiten auszuweiten oder zu verringern. In Artikel 49 betreffend die Kriterien und Verfahren für den Beitritt zur Union wird die Bezugnahme auf die Grundsätze ersetzt durch eine Bezugnahme auf die Werte der Union und die Hinzufügung der Verpflichtung, ihnen Geltung zu verschaffen; ferner wird darin vorgesehen, das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente über einen Antrag auf Beitritt zur Union zu unterrichten sind und dass die vom Europäischen Rat vereinbarten Kriterien für den Beitritt (siehe Anlage I Titel VI) zu berücksichtigen sind. Ferner wird auch die übliche Schlussbestimmung angepasst (räumlicher Geltungsbereich, Geltungsdauer, Ratifikation und verbindliche Fassungen und Übersetzungen). ⁹

III. ÄNDERUNGEN DES EG-VERTRAGS

17. Artikel 2 des *Reformvertrags* wird die Änderungen am derzeitigen *EGV* enthalten, der der *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* wird.

⁶ Die RK wird die folgende Erklärung vereinbaren: "Die Konferenz unterstreicht, dass die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Schaffung des Amtes des Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik und der Errichtung eines Auswärtigen Dienstes, weder die derzeit bestehenden Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Formulierung und Umsetzung ihrer Außenpolitik noch ihre nationale Vertretung in Drittländern und internationalen Organisationen berühren.
Die Konferenz weist auch darauf hin, dass die Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten unberührt lassen.
Sie hebt hervor, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten nach wie vor durch die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere durch die übergeordnete Verantwortung des Sicherheitsrats und seiner Mitglieder für die Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt gebunden sind."

⁷ Hinsichtlich der Verarbeitung solcher Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Bereich der GASP und der ESVP fallen, und des entsprechenden Datenverkehrs.

⁸ Die RK wird die folgende Erklärung vereinbaren: "Die Konferenz bestätigt, dass der Umstand, dass die Europäische Union Rechtspersönlichkeit hat, die Union keinesfalls ermächtigt, über die ihr von den Mitgliedstaaten in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten hinaus Gesetze zu erlassen oder tätig zu werden."

⁹ Die Artikel 41, 42, 46 und 50 des *EUV* werden gestrichen; der auf der RK 2004 geänderte Artikel 47 wird in das Kapitel betreffend die GASP übernommen.

18. Die auf der RK 2004 vereinbarten Neuerungen werden durch spezifische Änderungen in der üblichen Weise in den Vertrag eingefügt. Sie betreffen die Zuständigkeitsarten und -bereiche, den Anwendungsbereich der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und der Beschlussfassung im Mitentscheidungsverfahren, die Unterscheidung zwischen Gesetzgebungsakten und Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, unter anderem Bestimmungen über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die Solidaritätsklausel, die Verbesserungen hinsichtlich der Steuerung des Euro, horizontale Bestimmungen wie die Sozialklausel, spezifische Bestimmungen wie zu öffentlichen Dienstleistungen, Raumfahrt, Energie, Katastrophenschutz, humanitärer Hilfe, öffentlicher Gesundheit, Sport und Tourismus, Regionen in äußerster Randlage, Verwaltungszusammenarbeit sowie Finanzbestimmungen (Eigenmittel, mehrjähriger Finanzrahmen, neues Haushaltsverfahren).

19. Folgende Änderungen gegenüber den Ergebnissen der RK 2004 werden vorgenommen (siehe Anlage 2):

- a) In einem neuen Artikel 1 wird der Zweck des Vertrags über die Arbeitsweise der Union und sein Verhältnis zum EU-Vertrag festgehalten. Darin wird ausgeführt, dass beide Verträge den gleichen rechtlichen Stellenwert haben.
- b) In dem Artikel betreffend die Arten von Zuständigkeiten, der an den Anfang des *EGV* gesetzt wird, wird eindeutig angegeben, dass die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit wieder wahrnehmen, sofern und soweit die Union entschieden hat, ihre Zuständigkeit nicht mehr auszuüben.¹⁰
- c) In dem Artikel betreffend Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen wird der Einleitungssatz geändert und hervorgehoben, dass die Union Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchführt.
- d) In dem auf der RK 2004 geänderten Artikel 18 Absatz 3 wird der Satz über die Annahme von Maßnahmen betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel und diesen gleichgestellte Dokumente herausgenommen und in eine ähnliche Rechtsgrundlage zu diesem Thema übernommen, die in den Artikel zu Grenzkontrollen im Titel betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufgenommen wird.
- e) In dem auf der RK 2004 geänderten Artikel 20 (diplomatischer und konsularischer Schutz) wird die Rechtsgrundlage dahin gehend geändert, dass in diesem Bereich Richtlinien zur Festlegung von Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen erlassen werden können.
- f) In den auf der RK 2004 geänderten Artikel 286 (Schutz personenbezogener Daten) wird ein Absatz eingefügt, wonach die auf der Grundlage dieses Artikels erlassenen Vorschriften nicht diejenigen Vorschriften berühren, die auf der spezifischen Rechtsgrundlage erlassen werden, die in den Titel betreffend die GASP aufgenommen wird (die RK wird ferner eine Erklärung zum Schutz personenbezogener Daten in den Bereichen polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen abgeben und erforderlichenfalls spezifische Einträge in die jeweiligen Protokolle über die Position einzelner Mitgliedstaaten vereinbaren, um deren diesbezügliche Anwendbarkeit zu klären).

10

- a) Die RK wird sich ferner auf eine Erklärung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten einigen: *"Die Konferenz unterstreicht, dass gemäß dem in dem Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen System der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten verbleiben. Übertragen die Verträge der Union für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, nehmen die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben. Der letztgenannte Fall ist gegeben, wenn die betreffenden Organe der EU beschließen, einen Gesetzgebungsakt aufzuheben, insbesondere um die ständige Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit besser sicherzustellen. Der Rat kann die Kommission auf Initiative eines oder mehrerer seiner Mitglieder (Vertreter der Mitgliedstaaten) gemäß Artikel 208 auffordern, Vorschläge für die Aufhebung eines Rechtsakts zu unterbreiten. Ebenso können die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Regierungskonferenz gemäß dem ordentlichen Änderungsverfahren nach Artikel [IV-443] des Vertrags über die Europäische Union eine Änderung der Verträge, auf denen die Union beruht, einschließlich einer Ausweitung oder Verringerung der der Union in diesen Verträgen übertragenen Zuständigkeiten beschließen."*
- b) Das folgende Protokoll wird dem Vertrag beigelegt:
"Ist die Union in einem bestimmten Bereich tätig geworden, so gilt unter Bezugnahme auf Artikel [I-12 Absatz 2] über die geteilte Zuständigkeit, dass sich die Ausübung von Zuständigkeiten nur auf die durch den betreffenden Rechtsakt der Union geregelten Elemente und nicht auf den gesamten Bereich erstreckt."

- g) In Artikel 42 (Zusammenrechnung von Versicherungszeiten und Ausfuhr von Leistungen der sozialen Sicherheit) wird ein Zusatz eingefügt, um zu unterstreichen, dass das Verfahren zum Stillstand kommt, wenn der Europäische Rat nicht binnen vier Monaten tätig wird (siehe Anlage 2 Nummer 1).
- h) Der auf der RK 2004 geänderte Artikel 60 (Einfrieren von Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus) wird an das Ende des Kapitels betreffend allgemeine Bestimmungen im Titel über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gestellt.
- i) Zum Thema der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (vgl. den auf der RK 2004 geänderten Artikel 16) wird den Verträgen ein Protokoll beigelegt¹².
- j) In dem Kapitel mit allgemeinen Bestimmungen über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird eine Bestimmung über die Zusammenarbeit und die Koordinierung unter den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit eingefügt (siehe Anlage 2 Nummer 2 Buchstabe a).
- k) In dem Abschnitt über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen wird der auf der RK 2004 vereinbarte Absatz 3 des Artikels über diese Zusammenarbeit dahin gehend geändert, dass den nationalen Parlamenten bei der Überleitungsklausel für das Familienrecht eine Rolle eingeräumt wird (siehe Anlage 2 Nummer 2 Buchstabe b).
- l) In den auf der RK 2004 geänderten Abschnitten betreffend die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit wird in den Artikeln betreffend die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen, Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen, die Europäische Staatsanwaltschaft und die polizeiliche Zusammenarbeit ein neuer Mechanismus eingeführt, der es ermöglicht, dass Mitgliedstaaten bei einem Thema mit Maßnahmen voranschreiten und andere sich nicht beteiligen (siehe Anlage 2 Nummer 2 Buchstaben c und d). Zudem wird der Geltungsbereich des Protokolls betreffend die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands (1997) dahin gehend ausgeweitet, dass in Bezug auf das VK nach denselben Modalitäten die Abschnitte über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und über die polizeiliche Zusammenarbeit miteinbezogen werden. Es kann auch die Anwendung des Protokolls in Bezug auf die auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden Maßnahmen und Änderungen bestehender Maßnahmen behandeln. Mit dieser Ausweitung wird der Position des VK im Rahmen des zuvor bestehenden Besitzstand der Union in diesen Bereichen Rechnung getragen. Irland wird seine Position zu dieser Ausweitung zu gegebener Zeit festlegen.
- m) In Artikel 100 (Maßnahmen im Falle von gravierenden Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren) wird eine Bezugnahme auf den Geist der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und auf den besonderen Fall der Energie bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Produkten eingefügt (siehe Anlage 2 Nummer 3).

¹¹ Die RK wird ferner eine Erklärung zu diesem Artikel vereinbaren: "Die Konferenz verweist darauf, dass der Europäische Rat in diesem Fall nach Artikel [I-21 Absatz 4] einvernehmlich tätig wird."

¹² Den Verträgen wird das folgende Protokoll beigelegt:
"Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse"
Die Hohen Vertragsparteien –
in dem Wunsch, die Bedeutung der Dienste von allgemeinem Interesse hervorzuheben,
sind über folgende auslegende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt sind:
Artikel 1
Zu den gemeinsamen Werten der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 16 des EG-Vertrags zählen insbesondere:
die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind;
die Verschiedenartigkeit der jeweiligen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die Unterschiede bei den Bedürfnissen und Präferenzen der Nutzer, die aus unterschiedlichen geografischen, sozialen oder kulturellen Gegebenheiten folgen können;
ein hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte.
Artikel 2
Die Bestimmungen der Verträge berühren in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren."

- n) In dem auf der RK 2004 geänderten Artikel 152 (öffentliche Gesundheit) wird Buchstabe d betreffend Maßnahmen zur Beobachtung, frühzeitigen Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren in den Absatz betreffend die Festlegung von Fördermaßnahmen übernommen (die RK wird ferner eine Erklärung abgeben, um den Binnenmarktaspekt von Maßnahmen zu den Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Arzneimittel und Medizinprodukte zu klären).
- o) In dem auf der RK 2004 vereinbarten Artikel betreffend die europäische Raumfahrtspolitik wird angegeben, dass die festgelegten Maßnahmen keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten dürfen.
- p) In dem auf der RK 2004 geänderten Artikel 174 (Umwelt) wird das besondere Erfordernis der Bekämpfung des Klimawandels im Rahmen von Maßnahmen auf internationale Ebene erläutert (siehe Anlage 2 Nummer 4).
- q) In den auf der RK 2004 vereinbarten Artikel über Energie wird eine Bezugnahme auf den Geist der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten (siehe Anlage 2 Nummer 5) sowie ein neuer Buchstabe d über die Förderung der Interkonnektion der Energienetze eingefügt.
- r) Am Anfang des Teils betreffend das auswärtige Handeln der Union wird ein Artikel eingefügt, indem festgehalten wird, dass das Handeln der Union auf internationaler Ebene von den Grundsätzen bestimmt, von den Zielen geleitet und an den allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union ausgerichtet sein wird, die in Kapitel 1 des Titels V des *EUV* niedergelegt sind.
- s) In dem Artikel betreffend das Verfahren für den Abschluss internationaler Abkommen wird hinzugefügt, dass die Übereinkunft über den Beitritt der Union zur EMRK vom Rat geschlossen wird, der einstimmig beschließt; die Ratifikation erfolgt durch die Mitgliedstaaten.
- t) Artikel 229a (Ausdehnung der Zuständigkeit des EuGH auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit europäischen Rechtstiteln für das geistige Eigentum) bleibt unverändert.
- u) In Artikel 249 (Begriffsbestimmung für Rechtsakte der EU: Verordnung, Richtlinie und Entscheidung) wird in einem neuen Abschnitt 1 betreffend die Rechtsakte der Union die Definition einer Entscheidung an die auf der RK 2004 vereinbarte Definition eines Beschlusses angeglichen.
- v) Da die Bezeichnungen "Gesetz" und "Rahmengesetz" nicht mehr verwendet werden, werden die auf der RK 2004 vereinbarten Neuerungen angepasst, wobei die Unterscheidung zwischen Gesetzgebungsakten und Rechtsakten ohne Gesetzescharakter und die Folgen daraus beibehalten werden. Dementsprechend werden nach Artikel 249 drei Artikel betreffend Rechtsakte, die nach einem Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsrechtsakte eingefügt. In dem Artikel über Gesetzgebungsakte wird festgehalten, dass es sich bei Rechtsakten (Verordnungen, Richtlinien oder Beschlüssen), die im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens (ordentliches Verfahren oder besonderes Verfahren) erlassen werden, um Gesetzgebungsakte handelt. Die in den Artikeln über delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte auf der RK 2004 vereinbarte Terminologie wird entsprechend angepasst.
- w) In dem auf der RK 2004 geänderten Artikel 308 (Flexibilitätsklausel) wird ein Absatz hinzugefügt, wonach dieser Artikel nicht als Grundlage für die Verwirklichung von Zielen der GASP dienen und dass Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen werden, innerhalb der in Artikel [III-308 Absatz 2] festgelegten Grenzen bleiben müssen.¹³

13

Die RK wird ferner zwei Erklärungen zu diesem Artikel vereinbaren:

1. "Die Konferenz erklärt, dass die in Artikel 308 enthaltene Bezugnahme auf die Ziele der Union die in Artikel [I-3 Absätze 2 und 3] festgelegten Ziele und die Ziele des Artikels [I-3 Absatz 4] hinsichtlich des auswärtigen Handelns nach Teil III Titel V des Vertrags betrifft. Es ist daher ausgeschlossen, dass auf Artikel 308 gestützte Maßnahmen ausschließ-lich Ziele nach Artikel [I-3 Absatz 1] verfolgen.
In diesem Zusammenhang stellt die Regierungskonferenz fest, dass gemäß Artikel [I-40 Absatz 6] im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik keine Gesetzgebungsakte erlassen werden dürfen."
2. "Die Konferenz unterstreicht, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Artikel 308 integrierender Bestandteil einer auf dem Grundsatz der begrenzten Ermächtigung beruhenden institutionellen Ordnung ist und daher keine Grundlage dafür bieten kann, den Bereich der Unionsbefugnisse über den allgemeinen Rahmen hinaus auszudehnen, der sich aus der Gesamtheit der Bestimmungen der Verträge und insbesondere der Bestimmungen ergibt, die die Aufgaben und Tätigkeiten der Union festlegen. Artikel 308 kann jedenfalls nicht als Rechtsgrundlage für den Erlass von Bestimmungen dienen, die der Sache nach, gemessen an ihren Folgen, auf eine Änderung der Verträge ohne Einhaltung des hierzu in den Verträgen vorgesehenen Verfahrens hinauslaufen."

- x) Nach Artikel 308 wird ein Artikel eingefügt, in dem festgelegt wird, dass sich das vereinfachte Änderungsverfahren nicht auf diejenigen Rechtsgrundlagen erstreckt, die nach den auf der RK 2004 vereinbarten Texten nicht von diesem Verfahren abgedeckt wurden.

20. Außerdem werden verschiedene auf der RK 2004 vereinbarte Bestimmungen im *Vertrag über die Arbeitsweise der Union* platziert sein (siehe Liste in Teil B von Anlage 2).

IV. PROTOKOLLE UND EURATOM-VERTRAG

21. Die auf der RK 2004 vereinbarten neuen Protokolle ¹⁴ werden den bestehenden Verträgen beigelegt (d.h. Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union, Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, Protokoll betreffend die Euro-Gruppe, Protokoll über die ständige Strukturierte Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich und Protokoll über den Beitritt der Union zur EMRK).

22. Mit einem dem *Reformvertrag* beigelegten Protokoll werden die derzeitigen Protokolle – wie auf der RK 2004 vereinbart – geändert (einschließlich der Streichung von zehn dieser Protokolle).

23. Mit einem dem *Reformvertrag* beigelegten Protokoll werden – wie auf der RK 2004 vereinbart – die erforderlichen technischen Änderungen am *Euratom-Vertrag* vorgenommen.

V. ERKLÄRUNGEN

24. Außer den in diesem Mandat genannten Erklärungen werden die auf der RK 2004 vereinbarten Erklärungen von der jetzigen RK übernommen, soweit sie Bestimmungen oder Protokolle betreffen, mit denen sich die jetzige RK befasst.

¹⁴ Einige dieser Protokolle sind insofern nicht erforderlich, als die geltenden Verträge nicht aufgehoben werden, und werden daher nicht aufgeführt. Es ist zu betonen, dass alle geltenden Verträge, einschließlich der Beitrittsakten, in Kraft bleiben.

Änderungen des EU-Vertrags	Anlage 1
Titel I – Gemeinsame Bestimmungen	<u>Zweck dieser Anlage ist es, die genaue Abfassung, soweit erforderlich, zu verdeutlichen</u>

1. *In die Präambel des EU-Vertrags wird der folgende Erwägungsgrund als zweiter Erwägungsgrund aufgenommen*¹⁵:*
"SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,"
2. *In Artikel 1 werden die folgenden Sätze aufgenommen:*
Am Ende von Absatz 1: "..., der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen."
An Stelle des derzeitigen Absatzes 3: "Grundlage der Union sind der vorliegende Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Union tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Nachfolgerin sie ist."
- 2a. *Einfügung eines Artikels 2 über die Werte der Union*.*
3. *Artikel 2 über die Ziele der Union wird zu Artikel 3 und erhält folgende Fassung:¹⁶*
"(1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.
(2) Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freie Personenverkehr gewährleistet ist.
(3) Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.
Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.
Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.
Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.
(3a) Die Union errichtet eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist.
(4) In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen und trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei. Sie leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und rechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.
(5) Die Union verfolgt ihre Ziele mit geeigneten Mitteln entsprechend den Zuständigkeiten, die ihr in den Verträgen übertragen sind."

¹⁵ In dieser Anlage wird mit dem Zeichen (*) angegeben, dass es sich bei den einzufügenden Neuerungen um dieselben handelt, die auf der RK 2004 vereinbart wurden.

¹⁶ Den Verträgen wird das folgende Protokoll beigelegt:
"Protokoll über den Binnenmarkt und den Wettbewerb
Die Hohen Vertragsparteien sind in der Erwägung, dass zu dem Binnenmarkt, wie er in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union beschrieben wird, ein System gehört, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt, übereingekommen, dass die Union zu diesem Zweck erforderlichenfalls nach den Vertragsbestimmungen, einschließlich des Artikels 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, tätig wird."

4. Artikel 3 wird durch einen Artikel 4 über die Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten* ersetzt und am Anfang durch folgenden Zusatz und am Ende des gegenwärtigen Absatzes 1 durch einen Satz ergänzt, der zu Absatz 2 wird:

"(1) Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben gemäß Artikel [I-11] bei den Mitgliedstaaten."

(2) Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die wesentlichen staatlichen Funktionen der Mitgliedstaaten, darunter die Wahrung der territorialen Integrität des Staates, die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung und die Wahrung der nationalen Sicherheit. Inbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten.

(der gegenwärtige Absatz 2 wird zu Absatz 3)".

5. Artikel 6 über die Grundrechte erhält folgende Fassung:^{17 18 19 20}

"(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte vom 7. Dezember 2000 in der am [...2007²¹] angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte hat dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie die Verträge.

¹⁷ Die Regierungskonferenz wird die folgende Erklärung vereinbaren: "Die Konferenz erklärt Folgendes:

1. Die Charta der Grundrechte, die rechtsverbindlich ist, bekräftigt die Grundrechte, die durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert werden und die sich aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten ergeben.

2. Die Charta dehnt den Anwendungsbereich des Unionsrechts nicht über die Befugnisse der Union hinaus aus, schafft keine neuen Befugnisse oder Aufgaben für die Union und ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Befugnisse und Aufgaben."

¹⁸ Einseitige Erklärung Polens:

"Die Charta berührt in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, in den Bereichen der öffentlichen Sittlichkeit, des Familienrechts sowie des Schutzes der Menschenwürde und der Achtung der körperlichen und moralischen Unversehrtheit Recht zu setzen."

¹⁹ Den Verträgen wird das folgende Protokoll beigelegt:

"Die Hohen Vertragsparteien –

in der Erwägung, dass die Union in Artikel [xx] des Vertrags über die Europäische Union die in der Charta der Grundrechte enthaltenen Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkennt;

in der Erwägung, dass die Charta streng in Einklang mit den Bestimmungen des vorstehend genannten Artikels [xx] und mit Titel VII der Charta anzuwenden ist;

in der Erwägung, dass der vorstehend genannte Artikel [xx] vorsieht, dass die Charta von den Gerichten des Vereinigten Königreichs streng in Einklang mit den in diesem Artikel erwähnten Erläuterungen anzuwenden und auszulegen ist;

in der Erwägung, dass die Charta sowohl Rechte als auch Grundsätze enthält,

in der Erwägung, dass die Charta sowohl Bestimmungen ziviler und politischer Art als auch Bestimmungen wirtschaftlicher und sozialer Art enthält;

in der Erwägung, dass die Charta die in der Union anerkannten Rechte, Freiheiten und Grundsätze bekräftigt und diese Rechte besser sichtbar macht, aber keine neuen Rechte oder Grundsätze schafft;

unter Verweis auf die Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs aufgrund des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Unionsrechts im Allgemeinen;

in Kenntnis des Wunsches des Vereinigten Königreichs, bestimmte Aspekte der Anwendung der Charta zu klären;

demzufolge in dem Wunsch, die Anwendung der Charta in Bezug auf die Gesetze und das Verwaltungshandeln des Vereinigten Königreichs und die Frage der Einklagbarkeit im Vereinigten Königreich zu klären;

unter Bekräftigung, dass in diesem Protokoll enthaltene Bezugnahmen auf die Funktionsweise spezifischer Bestimmungen der Charta auf keinen Fall die Funktionsweise anderer Bestimmungen der Charta berühren;

unter Bekräftigung, dass dieses Protokoll die Anwendung der Charta in anderen Mitgliedstaaten nicht berührt;

unter Bekräftigung, dass dieses Protokoll andere Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs aufgrund des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Unionsrechts im Allgemeinen nicht berührt –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag über die Europäische Union beigelegt sind:

Artikel 1

(1) Durch die Charta wird die Befugnis eines Gerichts des Vereinigten Königreichs nicht in der Weise ausgedehnt, dass ein Gericht des Vereinigten Königreichs feststellen könnte, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Praktiken oder das Handeln des Vereinigten Königreichs nicht mit den in der Charta enthaltenen Grundrechten, Freiheiten und Grundsätzen in Einklang stehen.

(2) Insbesondere – und um Zweifel auszuräumen – werden mit [Titel IV] der Charta keine für das Vereinigte Königreich geltenden einklagbaren Rechte geschaffen, es sei denn, das Vereinigte Königreich hat solche Rechte in seinem nationalen Recht vorgesehen.

Artikel 2

Wird in einer Bestimmung der Charta auf das nationale Recht und die nationalen Praktiken Bezug genommen, so findet diese Bestimmung auf das Vereinigte Königreich nur in dem Maße Anwendung, in dem die darin enthaltenen Rechte oder Grundsätze in den Rechtsvorschriften oder Praktiken des Vereinigten Königreichs anerkannt sind."

²⁰ Zwei Delegationen behielten sich das Recht vor, sich dem in Fußnote 19 genannten Protokoll anzuschließen.

²¹ D.h. die im Rahmen der Regierungskonferenz von 2004 vereinbarte Fassung der Charta wird von den drei Organen im Jahr [2007] wieder in Kraft gesetzt. Sie wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert."

Die in der Charta enthaltenen Rechte werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen von Titel VII der Charta, in dem ihre Auslegung und Anwendung geregelt wird, und unter gebührender Beachtung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt."

(2) Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.

(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.

6. *Ein Artikel 7a betreffend die Union und ihre Nachbarn* wird eingefügt.*

Titel II – Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze

7. *Ein neuer Artikel über die Rolle der nationalen Parlamente in der Union wird eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:*

"Die nationalen Parlamente tragen aktiv zur reibungslosen Funktionsweise der Union bei, indem sie

- a) von den Organen der Union unterrichtet werden und ihnen die Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten gemäß dem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zugeleitet werden;
- b) dafür sorgen, dass der Grundsatz der Subsidiarität gemäß den Verfahren nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beachtet wird;
- c) sich im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an den Mechanismen zur Bewertung der Durchführung der Unionspolitiken in diesem Bereich nach Artikel [III-260] beteiligen und in die politische Kontrolle von Europol und die Bewertung der Tätigkeit von Eurojust nach den Artikeln [III-276 und III-273] einbezogen werden;
- d) sich an den Verfahren zur Änderung der Verträge nach Artikel [IV-443 und IV-444] beteiligen;
- e) über Anträge auf Beitritt zur Union nach Artikel [58] unterrichtet werden;
- f) sich an der interparlamentarischen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und mit dem Europäischen Parlament gemäß dem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union beteiligen."

Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

8. *In Artikel 11 wird ein Absatz 1 aufgenommen, der wie folgt lautet (zugleich wird der gegenwärtige Absatz 1 gestrichen):²²*

"(1) Die Zuständigkeit der Union in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.

²² Die Regierungskonferenz wird die folgende Erklärung vereinbaren: "Zusätzlich zu den in [Artikel 11 Absatz 1] genannten besonderen Verfahren betont die Konferenz, dass die Bestimmungen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich zum Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und zum Auswärtigen Dienst, die bestehenden Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und Befugnisse der einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Formulierung und die Durchführung ihrer Außenpolitik, ihre nationalen diplomatischen Dienste, ihre Beziehungen zu Drittländern und ihre Beteiligung an internationalen Organisationen, einschließlich der Mitgliedschaft eines Mitgliedstaats im Sicherheitsrat der VN, nicht berühren.

Die Konferenz stellt ferner fest, dass die Bestimmungen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Kommission keine neuen Befugnisse zur Einleitung von Beschlüssen übertragen oder die Rolle des Europäischen Parlaments erweitern. Die Konferenz erinnert außerdem daran, dass die Bestimmungen zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten berühren."

Für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik gelten besondere Verfahren. Sie wird vom Europäischen Rat und vom Rat einstimmig festgelegt und durchgeführt, soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist. Der Erlass von Gesetzgebungsakten ist ausgeschlossen. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und von den Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen durchgeführt. Die spezifische Rolle des Europäischen Parlaments und der Kommission in diesem Bereich ist in den Verträgen festgelegt. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist in Bezug auf diese Bestimmungen nicht zuständig; hiervon ausgenommen ist die Kontrolle der Einhaltung von Artikel [III-308] und die Überwachung der Rechtmäßigkeit bestimmter Beschlüsse nach Artikel [III-376 Absatz 2]."

Titel VI - Schlussbestimmungen

9. *In Artikel 49 Absatz 1 wird ein neuer letzter Satz aufgenommen, der wie folgt lautet (Absatz 2 bleibt unverändert)*

"Artikel 49

Kriterien und Verfahren für den Beitritt zur EU"

Jeder europäische Staat, der die in Artikel 2 genannten Werte achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden über diesen Antrag unterrichtet. Der antragstellende Staat richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Die vom Europäischen Rat vereinbarten Kriterien werden berücksichtigt."

Änderungen des EG-Vertrags	Anlage 2 ^{*23}
A. Änderungen gegenüber den auf der RK 2004 vereinbarten Ergebnissen	<u>Zweck dieser Anlage ist es, die genaue Abfassung, soweit erforderlich, zu verdeutlichen (A) und anzugeben, an welcher Stelle bestimmte Bestimmungen aufgenommen werden (B)</u>

1. In Artikel 42 werden die auf der RK 2004 vereinbarten Änderungen mit folgendem Zusatz am Ende aufgenommen:

"Erklärt ein Mitglied des Rates, dass ein Entwurf eines Gesetzgebungsaktes nach Absatz 1 wichtige Aspekte seines Systems der sozialen Sicherheit wie dessen Geltungsbereich, Kosten oder Finanzstruktur verletzen oder dessen finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigen würde, so kann es beantragen, dass der Europäische Rat mit der Angelegenheit befasst wird. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Nach einer Aussprache kann der Europäische Rat binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens

- a) entweder den Entwurf an den Rat zurückverweisen, wodurch die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird,
- b) oder aber von einem Tätigwerden absehen oder die Kommission um Vorlage eines neuen Vorschlags ersuchen; in diesem Fall gilt der ursprünglich vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen."

2. Titel IV wird – wie auf der RK 2004 vereinbart – durch die Bestimmungen eines neuen Titels über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts * ersetzt; dieser besteht aus Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen), Abschnitt 2 (Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung), Abschnitt 3 (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen), Abschnitt 4 (Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) und Abschnitt 5 (Polizeiliche Zusammenarbeit).

- a) In Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen) wird in [Artikel III-262] folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"Es steht den Mitgliedstaaten offen, untereinander und unter ihrer Verantwortung Formen der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Abteilungen ihrer für den Schutz der nationalen Sicherheit verantwortlichen Verwaltungen einzurichten, die sie für geeignet halten."

- b) In Abschnitt 3 (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen) erhält Absatz 3 von [Artikel III-269] folgende Fassung:

"(3) Ungeachtet des Absatzes 2 werden Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitenden Bezügen vom Rat, der in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren beschließt, festgelegt. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, durch den die Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen bestimmt werden, die Gegenstand von Rechtsakten sein können, welche nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Der in Unterabsatz 2 genannte Vorschlag wird den nationalen Parlamenten übermittelt. Wird dieser Vorschlag innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung von einem nationalen Parlament abgelehnt, so wird der Beschluss nach Unterabsatz 2 nicht erlassen. Wird der Vorschlag nicht abgelehnt, so kann der Rat den Beschluss erlassen."

²³ In dieser Anlage wird mit dem Zeichen * angegeben, dass es sich bei den einzufügenden Neuerungen um dieselben handelt, die auf der RK 2004 vereinbart wurden.

- c) *In Abschnitt 4 (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) werden Absatz 3 in [Artikel III-270] und Absatz 4 in [Artikel III-271] durch folgenden Text ersetzt:*

"(3) Ist ein Mitglied des Rates der Auffassung, dass ein Entwurf einer Richtlinie nach [Artikel III-270 Absatz 2] [Artikel III-271 Absätze 1 oder 2] grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde, so kann es beantragen, dass der Europäische Rat mit dem Entwurf einer Richtlinie befasst wird. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Nach einer Aussprache und im Falle eines Einvernehmens kann der Europäische Rat den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zurückverweisen, wodurch die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird.

Sofern kein Einvernehmen besteht, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Richtlinie begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In einem solchen Falle gilt die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit nach [Artikel I-44 Absatz 2] und [Artikel III-419 Absatz 1] als gewährt und es finden die Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit Anwendung."

- d) *In Abschnitt 4 (Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) und in Kapitel 5 (Polizeiliche Zusammenarbeit) werden folgende neue Unterabsätze am Ende von [Artikel III-274] Absatz 1 und [Artikel III-275] Absatz 3 aufgenommen:*

"Sofern im Rat keine Einstimmigkeit besteht, kann eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten beantragen, dass der Europäische Rat mit dem Entwurf einer [Verordnung/Maßnahme] befasst wird. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Nach einer Aussprache und im Falle eines Einvernehmens kann der Europäische Rat den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zur Annahme zurückverweisen.

Sofern kein Einvernehmen besteht, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer [Verordnung/Maßnahme] begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In einem solchen Falle gilt die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit nach [Artikel I-44 Absatz 2] und [Artikel III-419 Absatz 1] als gewährt und es finden die Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit Anwendung."

[nur in [Artikel III-275] Absatz 3: "Das Sonderverfahren nach den Unterabsätzen 2 und 3 gilt nicht für Rechtsakte, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen."]

3. *In Artikel 100 erhält Absatz 1 folgende Fassung:*

"(1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen entscheiden, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten."

4. *In Titel XIX (Umwelt) werden die auf der RK 2004 vereinbarten Änderungen aufgenommen, wobei der letzte Gedankenstrich von Artikel 174 Absatz 1 folgende Fassung erhält:*

"– Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels."

5. *Es wird ein neuer Titel über Energie – wie auf der RK 2004 vereinbart – aufgenommen; der einleitende Satz von Artikel [III-256] Absatz 1 erhält hierbei folgende Fassung:*

"(1) Die Energiepolitik der Union im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten hat im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Erhaltung und der Verbesserung der Umwelt folgende Ziele: (...)."

B. Präzisierung, an welcher Stelle bestimmte Bestimmungen aufgenommen werden *

6. *Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften (Ende von Titel II über allgemein anwendbare Bestimmungen);*
7. *Unionsbürgerschaft (Zweiter Teil);*
8. *Rechtsgrundlage für den Erlass der Regelungen für die Einbringung einer Bürgerinitiative [Artikel I-47 Absatz 4] (am Anfang von Artikel 27);*
9. *Transparenz der Arbeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (Artikel 255, in den Zweiten Teil übernommen);*
10. *Die Sozialpartner und der soziale Dialog (Anfang des Kapitels über Sozialpolitik);*
11. *Solidaritätsklausel (neuer Titel VII im Teil über das auswärtige Handeln);*
12. *Der Europäische Bürgerbeauftragte (in Artikel 195);*
13. *Bestimmung, wonach die Regeln für die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit auch für den Europäischen Rat gelten ([Artikel I-25 Absatz 3] in dem neuen Abschnitt 1a über den Europäischen Rat);*
14. *Rechtsgrundlagen für die Festlegung der Liste der Ratszusammensetzungen [Artikel I-24 Absatz 4] und den Beschluss über den Vorsitz in diesen Zusammensetzungen [Artikel I-24 Absatz 7] sowie Ersetzung des Artikels 205 Absatz 2 durch die Regel der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit, die anwendbar ist, wenn der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission beschließt [Artikel I-25 Absatz 2] (in Abschnitt 2 über den Rat).*
15. *Rechtsgrundlage für die Festlegung des Rotationssystems im Hinblick auf die Zusammensetzung der Kommission [Artikel I-26 Absatz 6 Buchstaben a und b] (Abschnitt 3 über die Kommission);*
16. *Europäische Zentralbank (in Abschnitt 4a im Fünften Teil);*
17. *Rechnungshof (in Abschnitt 5 im Fünften Teil);*
18. *Die beratenden Einrichtungen der Union (in den Kapiteln 3 und 4 im Fünften Teil);*
19. *Spezifischer Titel II über Finanzbestimmungen (Kapitel über die Eigenmittel der Union, den mehrjährigen Finanzrahmen, den jährlichen Haushaltsplan der Union, die Ausführung des Haushalts und die Entlastung, gemeinsame Bestimmungen und Betrugsbekämpfung);*
20. *Ein Titel III sowie Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit, einschließlich der Übernahme der Artikel 27a bis 27e und der Artikel 40 bis 40b EUV und der Einzelheiten zu den Abstimmungsmodalitäten [Artikel I-44 Absatz 3];*
21. *Änderung von Artikel 309 mit Einzelheiten zum Abstimmungsmodus im Falle der Aussetzung bestimmter mit der Zugehörigkeit zur Union verbundener Rechte [Artikel I-59 Absätze 5 und 6]*
22. *Einfügung der Einzelheiten bezüglich des räumlichen Geltungsbereichs in den Teil "Allgemeine und Schlussbestimmungen" [Artikel IV-440 Absätze 2 bis 7].*

LISTE DER DEM EUROPÄISCHEN RAT VORGELEGTE DOKUMENTE

Schlussfolgerungen des Rates zur Ausweitung und Verbesserung des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage

Dok. 10746/07

Stärkung der Europäischen Nachbarschaftspolitik – Fortschrittsbericht des Vorsitzes und Schlussfolgerungen des Rates

Dok. 10874/07

11016/07

Die EU und Zentralasien: Strategie für eine neue Partnerschaft

Dok. 10113/07

ESVP-Bericht des Vorsitzes

Dok. 10910/07

10910/07 COR 1 (fr, mt)

Nördliche Dimension – Jährlicher Sachstandsbericht über die Umsetzung des Aktionsplans für die nördliche Dimension im Jahr 2006

Dok. 10612/07

10610/07

Bericht des Vorsitzes über die Maßnahmen der EU im Bereich der Konfliktverhütung, einschließlich der Umsetzung des EU-Programms zur Verhütung gewaltsamer Konflikte

Dok. 11013/07

11013/1/07 REV 1 (bg)
